
S 60 Ar 1986/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 Ar 1986/96
Datum	29.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 49/97
Datum	20.10.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Januar 1997 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des Bemessungsentgeltes für das der Klägerin ab 24. Januar 1996 zustehende Arbeitslosengeld â Alg -. Vorrangig geht es dabei darum, ob das Ende des Bemessungszeitraumes für das Alg, das die Klägerin zuletzt vor ihrer eine neue Anwartschaft begründenden Tätigkeit im Rahmen einer ABM bezogen hat, mehr als drei Jahre zurückliegt und eine fiktive Bemessung des erzielbaren Arbeitsentgeltes vorzunehmen ist.

Die 1937 geborene, nicht verheiratete Klägerin absolvierte von 1952 bis 1955 eine Lehre als Damenmaßschneiderin sowie von 1959 bis 1962 eine Ausbildung als Modelgestalterin an der Ingenieurschule für Bekleidungsindustrie Berlin. Anschließend war die Klägerin im erlernten Beruf tätig, u.a. von Mai 1981 bis 30. Juni 1990 als Gestalterin für Trikotagen beim Modeinstitut der ehemaligen DDR, wo sie zuletzt einen wöchentlichen Bruttodurchschnittslohn von 345,25 DM

erzielte.

Ab 19. Juli 1990 bezog die Klāgerin Alg, unterbrochen durch ein Heilverfahren mit ābergangsgeld vom 9. Juli bis 6. August 1991 (29 Kalendertage) sowie durch von der Beklagten gefārderte berufliche Bildungsmaānahmen vom 11. Dezember 1991 bis 5. Juni 1992 (elektronische Text-Bild-Verarbeitung ohne Abschluss) und vom 14. September 1992 bis 4. Februar 1993 (Computergrafik mit Abschlussprāfung), wāhrend derer die Klāgerin Unterhaltsgeld ā Uhg ā erhielt, das zuletzt nach einem wāhentlichen Bemessungsentgelt von 710,- DM gewāhrt wurde. Vom 5. Februar bis 8. Mārz 1993 (32 Kalendertage) bezog die Klāgerin Krankengeld. Aufgrund der hierdurch erworbenen neuen Anwartschaft gewāhrte die Beklagte der Klāgerin ab 9. Mārz 1993 Alg nach dem zuletzt maāgeblichen wāhentlichen Bemessungsentgelt von 710,- DM, das zum 9. September 1993 auf 820,- DM dynamisiert wurde.

Vom 10. Januar 1994 bis 9. Dezember 1995 war die Klāgerin mit Unterbrechung im Rahmen einer ABM mit Qualifizierung zur Sozialberaterin beim W. F. Bildungswerk gGmbH tātig, wobei sie vom 6. September 1994 bis 30. September 1995 arbeitsunfāhig war und vom 1. Oktober bis 9. Dezember 1995 nach dem Hamburger Modell beschāftigt wurde. Laut Arbeitsbescheinigung bezog sie vom 1. Mārz bis 31. August 1994 bei einer wāhentlichen Arbeitszeit von 28,5 Stunden Arbeitsentgelt von monatlich durchschnittlich 2.474,29 DM (insgesamt 14.845,71 DM), im Anschluss daran vom 7. September 1994 bis 23. Januar 1996 Krankengeld.

Am 5. Januar 1996 meldete sich die Klāgerin mit Wirkung zum 24. Januar 1996 arbeitslos und beantragte die Wiederbewilligung des Alg. Die Beklagte gewāhrte ihr das Alg zunāchst vorlāufig mit Bescheid des Arbeitsamtes VI Berlin vom 13. Februar 1996 antragsgemāā ab 24. Januar 1996 mit einer Anspruchsdauer von (312 + 57) 369 Tagen nach einem wāhentlichen Bemessungsentgelt von 610,- DM und sodann mit ānderungsbescheid vom 4. Mārz 1996 ab Beginn nach einem wāhentlichen Bemessungsentgelt von 880,- DM. Hierbei legte die Beklagte ein von der Klāgerin als Designer/Layouter im Bereich Mode erzielbares Entgelt entsprechend Vergātungsgruppe V a BAT-Ost in Hāhe von monatlich 3.833,24 DM zugrunde. Der wāhentliche Leistungssatz betrug 319,20 DM (Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz, Leistungstabelle 1996). Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klāgerin, die geltend machte, dass ihre noch tātigen Berufskollegen nach BAT-Ost Vgr. IV b vergātet wārden, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 1996 als unbegrāndet zurāck. Die Klāgerin habe durch ihre Beschāftigung im Rahmen einer ABM bis 9. Dezember 1995 einen neuen Anspruch auf Alg erworben. Das Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum, hier vom 1. Mārz bis 31. August 1994, habe monatlich 2.474,93 DM betragen. Vor der ABM habe die Klāgerin Alg bezogen. Der letzte Tag des dafār maāgeblichen Bemessungszeitraumes sei der 30. Juni 1990 gewesen, so dass die Neubewilligung nicht nach dem bisherigen Bemessungsentgelt, sondern gemāā § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2, Abs. 7 Arbeitsfārdernungsgesetz ā AFG ā aufgrund des erzielbaren fiktiven Arbeitsentgeltes vorzunehmen sei. Dies sei unter billiger Berācksichtigung des von der Klāgerin ausgeābten Berufes, ihrer Ausbildung, ihres Alters und der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Vergātung entsprechend

Vergütungsgruppe V b BAT-Ost.

Mit der am 21. Juni 1996 erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt, Alg nach einem höheren Bemessungsentgelt zu erhalten und geltend gemacht, dass ihr durch die ABM kein Nachteil entstehen dürfe und Alg nach dem zuletzt maßgebenden Bemessungsentgelt gewährt werden müsse, das nach Dynamisierung mit wärentlich 990,- DM zugrunde zu legen sei. Im übrigen müsse auch eine fiktive tarifliche Einstufung nach den einschlägigen Tarifverträgen für die Textil- und Bekleidungsindustrie unter Berücksichtigung ihres beruflichen Werdeganges höher erfolgen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Klägerin bei ihrer letzten Arbeitslosmeldung im Hinblick auf ihre in der ABM erworbene Qualifizierung zur Sozialberaterin eine Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich angestrebt habe und die dafür in Betracht kommende Vergütung nach Vergütungsgruppe V a BAT-Ost günstiger sei als eine unter Berücksichtigung der langen Arbeitslosigkeit und des Alters der Klägerin in der Modebranche bestenfalls in Betracht kommende Vergütung.

Mit Urteil vom 29. Januar 1997 hat das Sozialgericht antragsgemäß die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin Alg ab 24. Januar 1996 nach einem wärentlichen Bemessungsentgelt von 990,- DM zu gewähren und die Berufung aus wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. In den Entscheidungsgründen, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Gericht im Wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die zulässige Klage sei begründet. Der Klägerin stehe dem Grunde nach ab 24. Januar 1996 ein Anspruch auf Alg nach einem wärentlichen Bemessungsentgelt von 990,- DM zu. Das Alg betrage gemäß [§ 111 Abs. 1 Nr. 2 AFG](#) für Arbeitslose ohne berücksichtigungsfähiges Kind 60 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgeltes, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt habe. Der Bemessungszeitraum umfasse gemäß [§ 112 Abs. 2 AFG](#) die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten sechs Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruches, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt habe. Hiernach ergebe sich aus dem erzielten monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 2.474,93 DM während der ABM ein wärentliches Bemessungsentgelt von 570,- DM. Nach [§ 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG](#) sei nach einer Beschäftigung im Rahmen einer ABM aber mindestens das gegebenenfalls dynamisierte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, nach dem zuvor u.a. Alg berechnet worden sei. Hierdurch würden die Nachteile vermieden, die Arbeitslose durch Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen einer niedrig bezahlten ABM erleiden würden. Abweichend davon sei nach Satz 2 der Vorschrift, die nach Auffassung der Beklagten eingreife, mindestens das Arbeitsentgelt nach [§ 112 Abs. 7 AFG](#), d.h. das käuflich erzielbare tarifliche Arbeitsentgelt, zugrunde zu legen, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruchs länger als drei Jahre zurückliege. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Alg ab 24. Januar

1996 habe zwar der letzte Tag des fÃ¼r den Alg-Anspruches ab 19. Juli 1990 maÃgebenden Bemessungszeitraumes lÃ¤nger als drei Jahre zurÃ¼ckgelegen. FÃ¼r den der ABM-BeschÃ¤ftigung vorausgehenden Anspruch auf Alg ab 9. MÃ¤rz 1993 seien aber die letzten sechs Monate des Uhg-Bezuges bis zum 4. Februar 1993 der maÃgebende Bemessungszeitraum gewesen, von dessen Ende bis zum 24. Januar 1996 noch nicht mehr als drei Jahre vergangen gewesen seien. Die Anwartschaft fÃ¼r den Alg-Anspruch ab 9. MÃ¤rz 1993 habe die KlÃ¤gerin durch die einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gleichstehenden Zeiten des Heilverfahrens vom 9. Juli bis 6. August 1991, des Uhg-Bezuges vom 11. Dezember 1991 bis 5. Juni 1992 und vom 14. September 1992 bis 4. Februar 1993 sowie des Krankengeldbezuges vom 5. Februar bis 8. MÃ¤rz 1993 im Umfang von insgesamt 383 Kalendertagen erworben. Da Arbeitsentgelt in diesen Zeiten nicht bezogen worden sei, seien sie an sich fÃ¼r die Bemessung des Alg nicht zu berÃ¼cksichtigen. [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 8 AFG](#) sehe jedoch fÃ¼r die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer BildungsmaÃnahme Uhg bezogen habe, eine Sonderregelung insoweit vor, als bei der Feststellung des Arbeitsentgeltes im Sinne von [Â§ 112 Abs. 1 und 2 AFG](#) das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sei, nach dem bei Teilnahme an der MaÃnahme mit Ganztagsunterricht das Uhg zuletzt bemessen worden sei oder zu bemessen gewesen wÃ¤re. Diese Bemessungsregelung fÃ¼hre nach der Rechtsprechung des BSG zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraumes insofern, als dieser jetzt durch den Bezug des Uhg bestimmt werde. Bezieher von Uhg sollten wie ErwerbstÃ¤tige behandelt werden. Dementsprechend sei bei der hier streitigen Bemessung des Alg vom wÃ¤hentlichen Bemessungsentgelt von 710,- DM auszugehen, welches zuletzt dem Uhg zugrunde gelegen habe. Dieses sei gemÃ¤Ã [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 AFG](#) so zu dynamisieren, als wenn die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der ABM arbeitslos geblieben wÃ¤re und Alg bezogen hÃ¤tte, welches aufgrund weiterer Dynamisierungen entsprechend dem von der Beklagten festgesetzten Dynamisierungsstichtag ab 9. September 1994 auf 930,- DM und ab 9. September 1995 auf 990,- DM zu dynamisieren gewesen wÃ¤re.

Gegen das ihr am 24. MÃ¤rz 1997 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11. April 1997 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass fÃ¼r die Berechnung der Drei-Jahres-Frist des [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 AFG](#) der letzte Tag des ursprÃ¼nglichen Bemessungszeitraumes maÃgebend sei, auch wenn das darin erzielte Arbeitsentgelt einem nachfolgenden Bemessungszeitraum zugeordnet worden sei. Auch wenn der einer ABM-TÃ¤tigkeit vorausgehende Alg-Anspruch auf Zeiten mit Uhg-Bezug beruhe, sei nicht von einem eigenstÃ¤ndigen Bemessungszeitraum mit Arbeitsentgelt auszugehen; Anpassungsstichtag bleibe hierbei der fÃ¼r die Bemessung des Uhg maÃgeblich gewesene Anpassungsstichtag, d.h. im vorliegenden Fall der 30. Juni 1990. Das BSG habe entschieden, dass die GewÃ¤hrung von Alg nach dem Bezug von Uhg keine andere Berechnung einer Drei-Jahres-Frist nach dem Ende des ursprÃ¼nglichen Bemessungszeitraumes zur Folge habe. Die vom Sozialgericht zitierte Rechtsprechung des BSG gelte nur fÃ¼r Alg-Neubemessungen nach Uhg-Bezug. Im Falle der KlÃ¤gerin komme daher [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 AFG](#) zur Anwendung. Die vorgenommene Einstufung gemÃ¤Ã [Â§ 112 Abs. 7 AFG](#) nach VergÃ¼tungsgruppe V a BAT-Ost sei nicht zu beanstanden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Januar 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das erstinstanzliche Urteil f r zutreffend.

Die Beteiligten haben Fotokopien von Unterlagen aus dem einen  hnlich gelagerten Fall betreffenden Revisionsverfahren   B 7 AL 24/99 R   (vgl. Bl. 57   60 Gerichtsakte) erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schrifts tze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die die Kl gerin betreffenden Leistungsakten der Beklagten zur Stamm-Nr.     haben vorgelegen und sind Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist bereits kraft Gesetzes zul ssig, so dass es der Zulassung durch das Sozialgericht nicht bedurft h tte. Die Beklagte wendet sich gegen die Verurteilung durch das erstinstanzliche Urteil zur Gew hrung von Alg nach einem Bemessungsentgelt von w hentlich 990,- DM statt 880,- DM, wobei die Anspruchsdauer ab 24. Januar 1996 369 Tage betr gt. Damit sind laufende Leistungen f r mehr als ein Jahr im Streit (vgl. [  144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), deren H he zudem 1.000,- DM  berschreitet, denn der Leistungssatz differiert in der ma gebenden Leistungsgruppe A nach der Tabelle 1996 um w hentlich (348,60 DM   319,20 DM =) 29,40 DM, leistungst glich 4,90 DM, was bei 369 Leistungstagen   ohne Ber cksichtigung von Dynamisierungen oder Anpassungen an die neue Leistungstabelle 1997   einen Beschwerdewert von rd. 1.800,- DM ergibt (vgl. [  144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Die Berufung ist jedoch nicht begr ndet.

Das angefochtene Urteil ist nicht mit Erfolg zu beanstanden.

Das Alg betr gt gem   [  111 Abs. 1 Nr. 2 AFG](#) in der hier ma gebenden Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 ([BGBl. I S. 1824](#)) f r Arbeitslose ohne ber cksichtigungsf higes Kind   wie die Kl gerin   60 v.H. des um die gesetzlichen Abz ge, die bei Arbeitnehmern gew hnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgeltes ([  112 AFG](#)). Arbeitsentgelt in diesem Sinn ist gem   [  112 Abs. 1 AFG](#) das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfasst gem   [  112 Abs. 2 AFG](#) die beim Ausscheiden

des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten sechs Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruches, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Hiernach ergäbe sich aus dem im Bemessungszeitraum vom 1. März bis 31. August 1994 laut Arbeitsbescheinigung monatlich durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt von 2.474,29 DM ein wöchentliches Bemessungsentgelt von 570,- DM (2474,29 DM x 3: 13).

Da es sich bei dieser Beschäftigung der Klägerin im Bemessungszeitraum um eine ABM gehandelt hat, ist das für ihren Alg-Anspruch ab 24. Januar 1996 maßgebende Arbeitsentgelt nach der Sondervorschrift des [§ 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG](#) festzustellen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer ABM nach den [§§ 91 bis 96 AFG](#) wie vorliegend geregelt worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des [§ 112 a Abs. 1 AFG](#) vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Demgegenüber ist nach Satz 2 der Vorschrift in eine Prüfung des fiktiv erzielbaren Entgeltes nach [§ 112 Abs. 7 AFG](#) einzutreten, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruchs länger als drei Jahre zurückliegt. Dem Sozialgericht ist darin beizupflichten, dass die letztgenannte Vorschrift entgegen der Auffassung der Beklagten im Falle der Klägerin nicht anwendbar ist.

Bisheriger Anspruch im Sinne des [§ 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 AFG](#) ist der Anspruch auf Alg, der der Klägerin ab dem 9. März 1993 zustand. Die Anwartschaftszeit für den damals entstandenen Alg-Anspruch hatte die Klägerin durch das Heilverfahren mit Übergangsgeldbezug vom 9. Juli bis 6. August 1991 (29 Kalendertage), den Unterhaltsgeldbezug vom 11. Dezember 1991 bis 5. Juni 1992 (178 Kalendertage) und vom 14. September 1992 bis 4. Februar 1993 (144 Kalendertage) sowie den Krankengeldbezug vom 5. Februar bis 8. März 1993 (32 Kalendertage), mithin durch Zeiten im Umfang von insgesamt 383 Kalendertagen erworben, die gemäß [§ 107 Satz 1 Nr. 5 a, d AFG](#) den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstehen. Da Arbeitsentgelt in diesen Zeiten nicht bezogen worden ist, sind sie an sich für die Bemessung des Alg nicht zu berücksichtigen. [§ 112 Abs. 5 Nr. 8 AFG](#) sieht jedoch für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen hat, eine Sonderregelung nur insoweit vor, als bei der Feststellung des Arbeitsentgeltes im Sinne von [§ 112 Abs. 1 und 2 AFG](#) das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem bei Teilnahme an der Maßnahme mit Ganztagsunterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre. Ziel dieser Vorschrift ist es, Bezieher von Unterhaltsgeld wie Erwerbstätige zu behandeln (Urteil des BSG vom 22. Juli 1982 - [7 RAr 107/81](#) -). Somit lag dem Alg-Anspruch der Klägerin ab 9. März 1993 zwar ein Bemessungsentgelt zugrunde, das letztlich auf dem Arbeitsentgelt beruhte, das sie bei ihrer letzten regulären Beschäftigung bis zum 30. Juni 1990 erzielt hatte. Dies hat rechtssystematisch jedoch nicht zur Folge, dass der Bemessungszeitraum für diesen damals neu entstandenen Alg-Anspruch wie beim vorherigen am 30. Juni 1990 endete (auch wenn die Beklagte dieses Datum als

Dynamisierungsstichtag beibehalten hat). Rechtssystematisch umfasste der Bemessungszeitraum vielmehr regulär nach [Â§ 112 Abs. 2 Satz 1 AFG](#) (in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung) die Zeit vom 1. November 1992 bis 4. Februar 1993 mit dem Bezug der letzten mindestens 60 Kalendertage Unterhaltsgeld (vgl. Urteil des BSG vom 1. April 1993 – [7 RAr 68/92](#) – in [SozR 3-4100 Â§ 112 Nr. 13](#) S. 57), das insofern wie Arbeitsentgelt angesehen wird. Damit war der 4. Februar 1993 der letzte Tag des dem Alg-Anspruch ab 9. März 1993 zugrunde liegenden Bemessungszeitraumes.

Die von der Beklagten zur Begründung ihrer Berufung vorgetragene Auffassung, dass nach der zitierten BSG-Rechtsprechung Zeiten im Sinne des [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 8 AFG](#) nur bei Neubemessungen des Alg nach Unterhaltsgeld-Bezug Zeiten des Bemessungszeitraumes im Sinne des [Â§ 112 Abs. 2 AFG](#) seien, dürfte mit der Rechtsauffassung des BSG nicht übereinstimmen.

Grundlage des Vergleiches, den die Beteiligten in dem durchaus ähnlich gelagerten Verfahren – B 7 AL 24/99 R – (dem ein Berufungsurteil des erkennenden Senats vorausgegangen war) am 11. Mai 2000 geschlossen haben, war der rechtliche Hinweis des BSG, dass bei dem Alg-Anspruch, den die dortige Klägerin vor dem neuen Alg-Anspruch durch eine ABM-Tätigkeit u.a. aufgrund des Vorbezuges von Unterhaltsgeld erworben hatte, lediglich hinsichtlich des Arbeitsentgeltes gemäß [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 8 AFG](#) auf die Höhe des zuvor bezogenen Unterhaltsgeldes zurückzugreifen sei. Hinsichtlich des Bemessungszeitraumes sei fraglich, ob auf einen vor dem Unterhaltsgeld-Bezug liegenden Tag zurückgegriffen werden könnte. Das BSG geht damit ersichtlich auch bei einer derartigen Fallgestaltung davon aus, dass sich der Bemessungszeitraum im Grunde nicht verschiebt (vgl. Schreiben des Berichterstatters an die Beklagte vom 23. März 2000, das den hiesigen Beteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung nach eigener Überprüfung im vorliegenden Verfahren an. Die gegenteilige Auffassung wird der gesetzlich gewollten Privilegierung der Bezieher von Unterhaltsgeld wie auch der im Rahmen einer ABM anwartschaftsbegründend Beschäftigten nicht gerecht.

Liegt nach alledem im vorliegenden Fall der letzte Tag des für den vorherigen Alg-Anspruch der Klägerin maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen, hier in Rede stehenden Alg-Anspruches noch nicht drei Jahre zurück, scheidet eine fiktive Neubemessung nach [Â§ 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2, Abs. 7 AFG](#) aus. Vielmehr ist nach Satz 1 der Vorschrift das Bemessungsentgelt maßgebend, nach dem die Klägerin zuletzt vor Eintritt in die ABM Alg bezogen hat, nämlich wöchentlich 820,- DM. Durch die vom Sozialgericht zutreffend angeführten Dynamisierungen zum 9. September 1994 und 9. September 1995 ergibt sich für den Alg-Anspruch der Klägerin ab 24. Januar 1996 ein wöchentliches Bemessungsentgelt von 990,- DM.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024